



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften

GZ: (GB 6) 65.1

Datum: 06. FEB. 2024

Beschlusskontrolle zu V1534/22 (Sitzungsnummer: SR/036/2022) Schaffung von Unterbringungskapazitäten

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. „Der Stadtrat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages für das Objekt Gustav-Hartmann-Straße 4, 01279 Dresden, zur Unterbringung von Flüchtlingen mit einer Kapazität von max. 94 Plätzen, einer Miete in Höhe von 38.750 Euro pro Monat zzgl. Betriebskosten in Höhe von 7.000 Euro pro Monat sowie einer Festmietzeit von einem Jahr zzgl. einer jährlichen Verlängerungsoption zu.“

Die Mängel wurden behoben. Die volle Kapazität von bis zu 115 Plätzen steht damit grundsätzlich zur Verfügung. Je nach Bedarfslage entscheidet das Fachamt über die Belegung dieser Kapazitäten. Der Beschlusspunkt ist damit abschließend beantwortet.

2. „Der Stadtrat stimmt dem Abschluss eines Betreibervertrages für das Objekt Karl-Marx-Straße 25, 01109 Dresden, zur Unterbringung von Flüchtlingen mit einer Kapazität von 206 Plätzen, einer Miete in Höhe von max. 250.000 Euro pro Monat (inklusive Betreiberleistungen sowie zuzüglich Reinigungs-/Wäscheservice) sowie einer festen Vertragslaufzeit von zwei Jahren zu.“

Ursprünglich war der Nutzungsbeginn für Juli 2022 geplant. Aufgrund der Nutzung von mehr als sechs Monaten war eine Baugenehmigung erforderlich. Der Eigentümer erteilte keine Zustimmung zur Stellung eines Bauantrages zur Nutzungsänderung.

Aufgrund des dringenden Bedarfs an Unterbringungsmöglichkeiten war die Akquirierung dieses Objektes zwingend erforderlich. Es erfolgte die Reservierung von 80 Hotelzimmern, derzeit bis 2. Januar 2024, zur Unterbringung von Asylsuchenden im Kontext Flucht und Asyl ohne Eingriff in den laufenden Hotelbetrieb. Damit ist eine Nutzung des Objektes, ohne Stellung eines Bauantrages zur Nutzungsänderung, seit Oktober 2022 möglich. Die Rahmenvereinbarung wurde unterzeichnet.

Der Beschlusspunkt ist damit abschließend beantwortet.

3. **„Der Stadtrat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages für das Objekt Hansastraße 43, 01097 Dresden, zur Unterbringung von Flüchtlingen mit einer Kapazität von ca. 538 Plätzen, einer Miete in Höhe von max. 300.000 Euro pro Monat sowie einer Festmietzeit von zwei Jahren zzgl. einer einmaligen Verlängerungsoption für ein Jahr zu.**
4. **Der Stadtrat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages für das Objekt Fritz-Meinhardt-Straße 105, 01239 Dresden, zur Unterbringung von Flüchtlingen mit einer Kapazität von 100 Plätzen, einer Miete in Höhe von max. 180.000 Euro pro Monat sowie einer Festmietzeit von vier Monaten sowie einer Option bis Dezember 2022 zu.“**

Zu diesen Punkten wurde abschließend mit der Beschlusskontrolle vom 27. Juli 2022 berichtet.

5. **„Der Stadtrat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages für das Objekt Münzgasse 10, 01067 Dresden, zur Unterbringung von Flüchtlingen mit einer Kapazität von 262 Plätzen, einer Miete in Höhe von max. 204.100 Euro pro Monat sowie einer Festmietzeit von sechs Monaten inkl. einer monatlichen Verlängerungsoption zu.“**

Es erfolgte keine Nutzung des Objektes über den 19. August 2022 hinaus. Der Mietvertrag endete am 19. August 2022. Der Beschlusspunkt ist damit abschließend beantwortet.

6. **„Für die kommunalen Bestandsimmobilien Blasewitzer Straße 60 sowie Uthmannstraße 26 und 28 wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine separate Vorlage zur künftigen Nutzung vorzulegen.“**

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2023 zur Vorlage V2082/23 „Unterbringung asylsuchender Menschen – Standorte zur Errichtung von Unterkünften in modularer Bauweise“ (MRE-Vorlage) wurde die Landeshauptstadt Dresden beauftragt, bei den Bestandsimmobilien Blasewitzer Straße 60 und Uthmannstraße 26/28, zweckgebunden für die Herrichtung und Betreibung einer dauerhaften Unterbringung für asylsuchende Menschen, die Einlage in die STESAD GmbH zu prüfen. Diesen Prüfauftrag setzt die Landeshauptstadt Dresden derzeit um. Parallel zur derzeit laufenden Prüfung wird die erforderliche Vorlage zur Objekteinlage in die STESAD GmbH vorbereitet, damit diese nach Abschluss der Prüfungen schnellstmöglich in den Gremienlauf gebracht werden kann.

7. **„Sofern durch die aus den Beschlusspunkten 1 bis 6 entstehenden Kosten zuzüglich der weiteren im Zusammenhang mit der Unterbringung an den genannten Standorten entstehenden Folgekosten, wie Betriebskosten, soziale Betreuung und Sicherheitsdienstleistungen, die Haushaltsansätze im Produktbereich 3.1.3 im Haushaltsjahr 2022 über schritten werden, wird der Oberbürgermeister gem. Beschluss V1495/22 vom 24. März 2022 beauftragt, die erforderlichen Mittel innerhalb der Landeshauptstadt Dresden umzuverteilen.“**

Die Bedarfe wurden im Haushaltsjahr 2022 umgesetzt. Das Haushaltsjahr 2022 ist haushaltsrechtlich geschlossen. Der Beschlusspunkt ist damit abschließend beantwortet.

8. **„Die Beschlusslage des bisher handlungsleitenden Antrages A0282/17, wonach eine Begrenzung der Kapazität von max. 65 Plätzen pro Übergangwohnheim anzustreben ist, muss aufgrund der unvorhergesehen hohen Bedarfe zunächst außer Kraft gesetzt werden.“**

Das Sozialamt rechnet mit ca. 2.200 Zuweisungen von asylsuchenden Menschen im Jahr 2024. Die Aufnahme von asylsuchenden Menschen ist gem. § 6 Abs. 4 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) eine gesetzliche Pflichtaufgabe nach Weisung. Die Landeshauptstadt Dresden ist damit zur Aufnahme von asylsuchenden Menschen verpflichtet. Um diese gesetzliche Pflichtaufgabe nach Weisung sicherzustellen, wird jede mögliche Kapazität erforderlich.

Die aktuellen Prognosen zeigen auch kein Absinken des aktuellen Flüchtlingsaufkommens. Die Landeshauptstadt Dresden muss weiterhin auf ansteigende Flüchtlingszahlen reagieren. Daher wird die Außerkraftsetzung der Begrenzung von maximalen Belegungskapazitäten an einem Standort aktuell weiterhin empfohlen.

9. **„Die Beschlusslage des bisher handlungsleitenden Antrages A0282/17, wonach eine Begrenzung der Kapazität von max. 65 Plätzen pro Übergangwohnheim anzustreben ist, wird aufgrund der unvorhergesehen hohen Bedarfe bis 31.12.2022 außer Kraft gesetzt. Eine darüber hinausgehende Außerkraftsetzung bedarf eines erneuten Beschlusses.“**

Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass es weiterhin einer Außerkraftsetzung bedarf. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2023 zur Vorlage V2082/23 (MRE-Vorlage) wurde der Oberbürgermeister/die Landeshauptstadt Dresden beauftragt die Erweiterung von Kapazitäten in bereits bestehenden Einrichtungen zu prüfen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Zudem muss jeder neue Asylstandort, welcher länger als sechs Monate angemietet wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Stadtrat stimmt somit auch über die Kapazitäten in den einzelnen Asylobjekten ab. Damit erfolgt derzeit kein erneuter Beschluss zur Außerkraftsetzung. Der Beschlusspunkt ist damit abschließend beantwortet.

10. **„Um eine würdevolle Unterbringung zu gewährleisten, muss die Unterbringung in Turn- und Messehallen schnellstmöglich beendet werden. Bei der Belegung der Hotelzimmer ist zwingend auf separate Schlafmöglichkeit zu achten. Einzelpersonen müssen in Einzel zimmern untergebracht werden, um die Privatsphäre zu schützen.“**

Aktuell erfolgt keine Unterbringung von ukrainischen Schutzsuchenden in Turn- und Messehallen. Die Unterbringung der asylsuchenden Menschen außerhalb der Messehallen hat oberste Priorität. Auf den Schutz der Privatsphäre in den Hotels wird bei der Belegung geachtet.

11. „Zu uns kommen derzeit überwiegend besonders Schutzbedürftige, wie Minderjährige, alleinreisende Frauen mit/ohne Kinder, Schwangere, Menschen mit Behinderung und Senior*innen. Bei der Unterbringung ist deshalb auf den Bedarf an Barrierefreiheit, Selbstversorgung, Essenräume und separate Gemeinschaftsräume zu achten. Ebenso sind an den Standorten geschützte Räume für Soziale Arbeit, Kinderbetreuung und Hausaufgabenzimmer vorzusehen. Die Außenanlagen sind auch mit Blick auf Bedürfnisse von Kinder und Jugendliche provisorisch auszustatten, wo möglich.“

Im Vergleich zum Zwischenbericht vom 27. Juli 2022 gibt es keinen neuen Sachstand zu berichten.

Stand Juli 2022:


Die Bedarfe der ukrainischen Schutzsuchenden werden bei der Auswahl von Unterbringungsmöglichkeiten berücksichtigt. Mit dem Wohnheim Fischhausstraße 12 a wird das erste barrierefreie Objekt in Nutzung genommen. Der Mietvertrag ist durch die Landeshauptstadt Dresden abgeschlossen worden. Der Nutzungsbeginn erfolgte Ende Juni 2022. Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, ist die Unterbringung dieser Bedarfsgruppen in sozialräumlich angebotenen Wohnheimen, Hotels und Wohnungen anzustreben.


Hinweis:

Derzeit erfolgt die Unterbringung von ukrainischen Schutzsuchenden in keinen Hotels.

Nächste Beschlusskontrolle: 30. Juni 2024

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften


Kenntnisnahme:
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister